

Häufig gestellte Fragen zum Darlehensprogramm für private Kleinkläranlagen

1. Kann das Darlehen zusätzlich zum Zuschuss gewährt werden?

Nein, das Darlehen kann nur alternativ zum Zuschuss in Anspruch genommen werden. Entweder wird ein Zuschuss oder ein Darlehen gewährt. Der Antragsteller kann zwischen beiden Alternativen wählen.

2. Wie hoch sind die Zinsen insgesamt für ein Darlehen in Höhe von 6.000 Euro?

Der Zinssatz beträgt 0,99 % pro Jahr. Für 6.000 € sind bei einer Laufzeit des Darlehens von 10 Jahren insgesamt ca. 300 € Zinsen zu zahlen. Die monatliche Rate würde ca. 53 € betragen.

3. Ist das Darlehen finanziell günstiger als der Zuschuss?

Sofern ein Antragsteller die Eigenmittel aus eigener Kraft aufbringen kann, ist in der Regel der Zuschuss (1.500 € für eine 4 EW-Anlage) finanziell günstiger als das Darlehen. Folgendes Beispiel mit Baukosten von 6.000 € soll dies verdeutlichen:

Darlehen: 6.000 € Tilgung + 300 € Zinsen = 6.300 € Gesamtkosten

Zuschuss: 6.000 € Baukosten - 1.500 € Zuschuss = 4.500 € Eigenanteil

Die Differenz der Beträge, die der Antragsteller zahlen muss, beträgt daher 6.300 € - 4.500 € = 1.800 €. Das heißt, dass im Falle eines Darlehens die Gesamtkosten (Gesamtaufwand) um 1.800 € höher ausfallen, dafür muss der Zuschussnehmer sofort Eigenmittel (= in der Regel Ersparnisse) einsetzen.

4. Wird Hartz IV – Empfängern das Darlehen gewährt?

Nein, Antragsteller, die nach SGB II oder SGB XII leistungsberechtigt sind, erhalten kein Darlehen und werden an den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter, ARGE) bzw. der Sozialhilfe (Sozialamt) verwiesen. Die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (AZV / Gemeinde) sollten bereits im Rahmen der Beratung darauf hinweisen.

5. Wird das Darlehen auch für abflusslose Gruben und Abwasserteiche gewährt?

Ja, auch für abflusslose Gruben und Abwasserteiche, bei denen eine Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik nachweisbar ist, wird das Darlehen gewährt.

6. Werden Darlehen für alle privaten Abwasseranlagen einschließlich Hausanschlüsse und private Pumpstationen gewährt?

Nein, es gelten die gleichen Regelungen wie beim Zuschuss. Die Förderung ist bei Garten-, Freizeit- oder Wochenendgrundstücken grundsätzlich ausgeschlossen. Einer Förderung kann in diesen Fällen nur stattgegeben werden, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass eine bauordnungs- und bauplanungsrechtlich rechtmäßige Wohnnutzung erfolgt. Die privaten Aufwendungen für den Anschluss an eine öffentliche Abwasserentsorgung, z. B. für Hausanschlüsse und Pumpstationen, können weder mit dem Darlehen noch mit dem Zuschuss finanziell unterstützt werden, da hier ja bereits die öffentliche Anlagenförderung dem Privaten zu Gute kommt und er sonst eine Doppelförderung für die Abwasserbeseitigung erhielte.

7. Wann wird das Darlehen ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Darlehensnehmers bei der SAB mit Vorlage einer Rechnung der Baufirma im Original. Sie muss (noch) nicht vom Darlehensnehmer bezahlt sein. Die Fälligkeit der Rechnung ist ausreichend.

8. Sind Teilauszahlungen, z. B. nach Baufortschritt, möglich?

Nein, Teilauszahlungen sind grundsätzlich nicht möglich.

9. Unternehmen sind von der Gewährung des Darlehens ausgeschlossen. Welche Unternehmen mit welchen Rechtsformen sind davon betroffen?

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Darlehensprogramms umfasst insbesondere das produzierende Gewerbe in Rechtsformen der Kapitalgesellschaften, z. B. GmbH, AG. Natürliche Personen und Personengesellschaften (GbR) zählen unabhängig davon, ob sie gewerblich tätig sind oder nicht, zu den privaten Bauherren und nicht zu den Unternehmen im Sinne des Darlehensprogramms.

10. Für das Darlehen gelten die gleichen Regelungen zum „förderunschädlichen Vorhabensbeginn“ wie beim Zuschuss. Wird das Darlehen auch gewährt, wenn das Vorhaben bereits bauseitig abgeschlossen und die Rechnung bezahlt wurde?

Nein, dem Antragsteller, der bereits vor dem Erhalt einer Darlehenszusage die Rechnung für die Kleinkläranlage und deren Einbau bezahlt hat, wird kein Darlehen gewährt. Den regulären Zuschuss kann er erhalten.

Ziel des Darlehensprogramms ist es, betroffene private Bauherren, die die erforderlichen Eigenmittel (siehe oben Antwort zu Frage 3) zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufbringen können, finanziell in die Lage zu versetzen, ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können. Derjenige, der die Rechnung bereits bezahlte, ohne dass er das Darlehen beantragt und eine Zusage erhalten hat, verfügte offensichtlich über die notwendigen Eigenmittel und bedarf keines Darlehens (mehr); der Zuschuss bleibt ja unberührt.

11. Ist die behördlich festgesetzte Sanierungsfrist überschritten, wird der Zuschuss nach Nr. 5.2.3 e) RL SSW/2009 gekürzt („Malus-Regel“). Wie wird beim Darlehen verfahren?

Es wird kein Darlehen gewährt, weil anderenfalls der Darlehensnehmer besser als der Zuschussempfänger gestellt würde. Den entsprechend gekürzten Zuschuss kann er erhalten.